Deutsche
Schulgesetz-Sammlung.

Central-Organ

für das gesammte Schulwesen im Deutschen Reiche,
in Oesterreich und in der Schweiz.

Herausgegeben

von

Fr. Eduard Keller,
Seminar-Lehrer a. D. und Redakteur der „Deutschen Schulzeitung".

Sechster Jahrgang.

Berlin 1877.
Kommissions-Verlag von Robert Oppenheim.



Deutsche

Schulgesetz=Sammlung.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Preise von 2 Reichsmark 25 Pfenn. (1 Fl. 13 Krz. öſtr.) vierteljährlich. Einzelne Nummern, ſoweit vorräthig, 20 Pfenn.

Central=Organ für das geſammte Schulweſen im Deutſchen Reiche, in Oeſterreich und in der Schweiz.

Redigirt von

Fr. Eduard Keller, Seminar=Lehrer a. D.

(Berlin, Michaelkirchplatz 6.)

Erſcheint jeden Donnerſtag. Anzeigen die geſpaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pfenn.

Beilagegebühr 12 Reichsmark.

VI. Jahrgang. Berlin, den 4. Januar 1877. Nr. 1.

Königreich Preußen.

Miniſterial=Erlaß, die Volksſchul=Leſebücher betreffend. Vom 9. November 1876.

Berlin, den 9. November 1876.

In der Eingabe vom 18. v. M. haben Ew. Hochwürden ſich veranlaßt gefunden, von mir eine Anordnung dahin zu erbitten, daß diejenigen Schulleſebücher, welche für Katholiken ſchwer verletzende Leſeſtücke enthalten, nicht bis zum 1. April 1877 in den evangeliſchen Schulen beibehalten, vielmehr unverzüglich dem Unterrichtsgebrauche entzogen werden.

Ich habe Ihnen darauf zu erwidern, daß, wenn Sie die Verfügungen, welche ich in Betreff der Schulleſebücher bereits erlaſſen habe, genau geprüft hätten, Sie gefunden haben würden, wie meinerſeits in der angedeuteten Richtung Alles geſchehen iſt, was irgend billiger Weiſe verlangt werden kann. Aus Ihrer Eingabe ſelbſt iſt nicht zu erſehen, daß Sie eine ſolche Prüfung vorgenommen haben. Sie nehmen nur auf eine Mittheilung des „Staatsanzeigers" vom 25. Mai d. J. Bezug, während nach einer Anzeige meines Bureaus an dieſem Tage — dem Himmelfahrtstage — eine Nummer dieſes Blattes überhaupt nicht erſchienen iſt.

Ich verweiſe Sie hinſichtlich deſſen, was in der betreffenden Angelegenheit von mir angeordnet worden iſt, auf Nr. 26 der allgemeinen Beſtimmungen vom 15. Oktober 1872 B. 2311 (Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung in Preußen 1872, S. 594), auf die Verfügung vom 11. Dezember 1874 (ebendaſelbſt Jahrgang 1875, S. 105) und die Verfügung vom 5. Mai d. J. (ebendaſelbſt Jahrgang 1876, S. 377). In allen dieſen Verfügungen iſt von mir betont worden, daß die Leſebücher für die Volksſchule ſich von kirchlichen und politiſchen Tendenzen frei zu halten haben, und in der letztgedachten Verfügung insbeſondere, daß Leſebücher, welche einen einſeitig konfeſſionellen Charakter tragen, zu beſeitigen, ja daß die Beſeitigung baldmöglichſt anzuordnen und jedenfalls bis zum 1. April 1878 durchzuführen ſei. Damit iſt meinerſeits geſchehen, was irgend möglich.

In derſelben Verfügung habe ich den Provinzialſchulkollegien die Ermächtigung ertheilt, für einzelne Provinzen die Einführung beſtimmter Ausgaben einzelner Leſebücher, da, wo ſie beantragt wird, in evangeliſche Schulen zu geſtatten, gleichzeitig aber dieſe Behörden veranlaßt, den Herausgebern dieſer Bücher eine nochmalige Durchſicht der religionsgeſchichtlichen Aufſätze zur Pflicht zu machen, den Plan für neue Ausgaben ſelbſt zu prüfen und auch dabei, wie überhaupt bei allen Leſebüchern, darauf zu achten, daß Alles fern bleibe, was etwa die Angehörigen anderer Konfeſſionen verletzen könnte.

Ich darf zu der Gewiſſenhaftigkeit und Sorgfalt der Provinzialbehörden das volle Vertrauen hegen, daß dieſen meinen Anordnungen Folge geleiſtet wird, und finde mich zu einer weiteren Verfügung in der Sache deshalb nicht veranlaßt. Am wenigſten kann ich einen ſolchen Anlaß aus den Anführungen Ihrer Eingabe vom 18. v. M. entnehmen, wonach ohne Angabe eines beſtimmten Buches ohne Bezeichnung der Ausgabe und der Seitenzahl, wo die angeblich verletzende Stelle zu finden, ohne Angabe der Schulen, wo das betreffende Buch eingeführt iſt, von einer Anzahl von Leſebüchern, welche Sie lediglich mit den elf Namen ihrer Herausgeber ganz allgemein erwähnen, behauptet wird, es ſeien „in mehr oder minder ſcharfer Ausführung" darin neun von Ihnen als für Katholiken verletzend bezeichnete Sätze ausgeſprochen. Ich bin demnach gar nicht in der Lage, zu unterſuchen, ob dieſe Ihre Behauptung richtig iſt, und kann Ihnen nur überlaſſen, dem Schulkollegium derjenigen Provinz, in deren Schulen ein Leſebuch wirklich eingeführt iſt, über deſſen Inhalt Sie glauben Beſchwerde führen zu können, davon in ſpeziell begründeter Form Anzeige zu machen. Dann muß, dann aber erſt kann auch nach den von mir ertheilten Weiſungen gehörig geprüft werden, ob Ihre Beſchwerde gehörig begründet iſt und in der That eine Verletzung der von mir getroffenen Anordnungen vorliegt. Schon jetzt freilich will ich Ihnen nicht vorenthalten, wie ich in einem für evangeliſche Schulen beſtimmten Leſebuche einen Satz, wie den unter Nr. 9 hervorgehobenen, „daß Luthers Reformationswerk Heil und Segen über Deutſchland gebracht habe," für vollberechtigt erachte und eine von Ihnen auch darin gefundene tadelnswerthe Verletzung anderer Glaubensgenoſſen unter allen Umſtänden nicht erkenne. Ew. Hochwürden wollen die Mitunterzeichner der Eingabe vom 18. v. M., ſowie die ſämmtlichen Pfarrer, welche Ihnen zur Einreichung derſelben Auftrag ertheilt haben, von dieſer Verfügung Mittheilung machen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc Angelegenheiten.
Falk.

An
den Pfarrer zum h. Lambertus, Herrn Stadtdechanten Kappen, Hochwürden zu Münſter.

Ministerial-Erlaß, die Berichte über Handschriften und alte Druckwerke in Schulbibliotheken betreffend. Vom 14. August 1876.

Berlin, den 14. August 1876.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hatte ich unter dem 20. November 1874 aufgefordert, den Schulanstalten Seines Ressortes die Anregung zur Abfassung und demnächstigen Veröffentlichung von Berichten über ihre Bibliotheken zu geben. Nachdem in Folge dessen eine größere Anzahl von höheren Schulen derartige Berichte publizirt hat, habe ich Veranlassung genommen, dieselben einer Prüfung von sachverständiger Seite unterziehen zu lassen. Hierbei hat sich ergeben, daß der innere Werth und die äußere Einrichtung der einzelnen Veröffentlichungen ungleichartig sind und hierdurch die Benutzung der verschiedenen Arbeiten erschwert wird. Einige entbehren auch der für den Zweck gebotenen Ausführlichkeit oder der erforderlichen Genauigkeit der Angaben. Trotzdem muß ich es als sehr wünschenswerth bezeichnen, daß auch von Seiten derjenigen Schulanstalten, welche derartige Berichte noch nicht veröffentlicht haben, dem Vorgange der übrigen gefolgt werde.

Für diese Fortsetzungen scheint es zur vollständigeren Erreichung des erstrebten Zweckes räthlich, den betreffenden Schulanstalten die Beobachtung der folgenden Grundsätze anzuempfehlen.

1) Die Angabe und Beschreibung von Druckwerken wird sich in der Regel auf die Hervorhebung der wirklichen Inkunabeln und der vor Beginn der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gedruckten Bücher beschränken können. In wie fern einzelne Flugschriften von besonderem Interesse oder andere seltene Drucksachen eine spezielle Erwähnung verdienen, kann der Erwägung des einzelnen Falles überlassen bleiben. Die Aufzählung der einzelnen Bücher wird besser nach Fächern als nach dem Druckjahre erfolgen.

2) Von allen vorhandenen Handschriften ist das Format und die Blattzahl, sowie, wenigstens nach einer annähernden Schätzung, die Zeit ihrer Entstehung anzugeben.

3) Wenn eine Handschrift schon gedruckt oder anderweitig beschrieben und benutzt ist, wird darauf hingewiesen werden müssen. Wenn es nicht bekannt ist, ob sie schon publizirt sind, müssen bei Urkunden das Datum, der Ausstellungsort und eine summarische Inhaltsangabe, bei den übrigen Handschriften deren Anfangs- und Schlußworte angegeben werden.

4) Meßbücher und Breviere eingehend zu beschreiben, ist im Allgemeinen überflüssig; doch ist darauf zu achten, ob in denselben beiläufig geschichtliche Nachrichten enthalten sind. Besonders hohes Alter, kalligraphische Schönheit oder malerische Ausstattung sind besonders hervorzuheben.

5) Falls eine Handschrift zwar beachtenswerth erscheint, der mit der Ausstellung des Berichtes betraute Lehrer aber nicht im Stande ist, über sie genügende Nachricht zu geben, so ist dieselbe mir einzusenden, damit ich eine sachverständige Untersuchung veranlasse.

6) Bei Programmen, welche Veröffentlichungen der fraglichen Art enthalten, ist dies auf dem Titelblatte besonders zu bemerken. Bei der Beschreibung von umfänglichen Bibliotheken empfiehlt sich die Aufnahme in eine besondere Beilage.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, die Schulanstalten Seines Ressortes mit entsprechenden Weisungen zu versehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. I. 4391.

Ministerial-Erlaß, die Ertheilung und Leitung des katholischen Religionsunterrichtes in den Volksschulen betreffend. Vom 8. November 1876.

Berlin, den 8. November 1876.

Auf die von Ew. Hochwürden und dem Domkapitular Klein in Paderborn in Gemeinschaft mit anderen Geistlichen der Diözesen Münster und Paderborn an mich gerichteten Eingaben vom 16. und 19. v. M. eröffne ich Ihnen Folgendes:

Die durch meinen Erlaß vom 18. Februar d. Js. getroffenen Anordnungen bezüglich der Ertheilung und Leitung des katholischen Religions-Unterrichtes in den Volksschulen gründen sich durchweg auf die desfallsigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und der Landesgesetze. Wenn Euer Hochwürden in der Eingabe vom 16. v. M. eine prinzipielle Stellung zu der beregten Frage einnehmen zu müssen geglaubt haben, welche der der Staatsregierung geradezu entgegengesetzt ist, so entbehrt diese Auffassung eines jeden Nachweises gesetzlicher Unterlagen, und ich bin daher nicht in der Lage, dem Schlußantrage der Eingabe vom 16. v. M. Folge zu geben. Uebrigens kann ich zur Sache nur auf die seitens der Staatsregierung in den beiden Häusern des Landtages und in den Kommissionen derselben wiederholt abgegebenen Erklärungen verweisen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Pfarrer zum h. Lambertus, Herrn Stadtdechanten Kappen Hochwürden in Münster.

Verfügung des Königlichen Konsistoriums zu Hannover, das Läuten durch die Küster betreffend. Vom 21. Oktober 1876.

Hannover, den 21. Oktober 1876.

Auf den Bericht vom 2. d. M., betr. Dienstanschlag der Schulstelle zu N., erwidern wir Ihnen bei Rückgabe der Anlagen Folgendes: Zu den Dienstleistungen des Küsters, für welche er die Intraden des Küsterdienstes bezieht, gehört auch das Läuten sowohl zu den öffentichen Gottesdiensten, als auch, soweit es herkömmlich ist, zu anderen Kultushandlungen, jedoch nur in dem Maße, als er dasselbe in eigener Person versehen kann und als dadurch seine sonstigen Amtspflichten, namentlich auch als Schullehrer, nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Wo letzteres der Fall ist, oder wo eine Person zur Besorgung des Geläutes nicht ausreicht, hat der Küster Anspruch auf Entschädigung für anderweite Ausrichtung jenes Geschäftes, bezw. Absetzung der betreffenden Kosten im Dienstanschlage, vergl. das Reskript vom 6. Juli 1874. Wir veranlassen Sie, demnach das Weitere wahrzunehmen und wegen anderweitiger Festsetzung des Dienstanschlages Ihren Bericht uns zu erstatten.

Königliches Konsistorium.

An
die Herren Kirchenkommissarien zu N.

Verfügung des Königlichen Konsistoriums zu Hannover, die Dienstanschläge der Schulstellen betreffend. Vom 5. Oktober 1876.

Hannover, den 5. Oktober 1876.

Anbei geben wir Ihnen die Anlagen des Berichtes vom 27. v. M., betreffend Verbesserung der Schulstelle in N., zurück und veranlassen Sie, über die Festsetzung des Dienstanschlages ordnungsmäßig mit dem Schulvorstande zu verhandeln. Es ist dabei davon auszugehen, daß augenblickliche Pachtpreise für den Dienstanschlag nicht maßgebend, daß Wittwenkassen-Beiträge den abzusetzenden Lasten nicht zuzuzählen sind, und die Grundsteuer in Absatz zu bringen ist, falls sie nicht bei Veranschlagung der Grundstücke berücksichtigt sein sollte. Von einer Ta-

ration auf Kosten der Gemeinde ist nach dem Gegenwärtigen Abstand zu nehmen. Wir sehen danach Ihren motivirten Anträgen entgegen.

Königliches Konsistorium.

An
die Herren Kirchenkommissarien zu N.

Verfügung der Königlichen Regierung zu Frankfurt, die Versäumnisse der Handarbeitsstunden betreffend. Vom 16. August 1876.

Frankfurt, den 16. August 1876.

Nach Maßgabe der Allgemeinen Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 15. Oktober 1872 bildet der Unterricht in weiblichen Handarbeiten einen integrirenden Theil des obligatorischen Volksschulunterrichtes. Demgemäß ist derselbe durch unsere Verordnung vom 28. Febr. 1874 (Deutsche Schulg.-Samml. Jahrg. 1874, Nr. 23) als obligatorischer Lehrgegenstand für die Volksschulen des Bezirkes erklärt und in den Lehrplan derselben eingefügt worden, und kann es keinem Zweifel unterliegen, daß, wie es auch in der angezogenen Verordnung unter Nr. 11 ausdrücklich bestimmt ist, Versäumnisse der Handarbeitsstunden ebenso zu behandeln und entsprechend der Verordnung vom 24. März 1853 (Amtsbl. S. 133) und der Polizeiverordnung vom 1. Febr. 1867 (Amtsbl. S. 47) ebenso zu bestrafen sind, wie die sonstigen Schulversäumnisse, sofern nicht etwa nach den bestehenden Schulverordnungen eine Dispensation eingetreten ist oder giltige Entschuldigungen der Versäumniß vorliegen. Gleichwohl ist neuerdings der Fall vorgekommen, daß eine vom Polizeiverwalter für Versäumniß des Handarbeitsunterrichtes festgesetzte Strafe durch richterliches Erkenntniß der ersten Instanz aufgehoben worden ist, weil als nachgewiesen angenommen wurde, daß dem betreffenden Mädchen der nothwendige Unterricht in weiblichen Handarbeiten im Hause ertheilt werde, und weil der Polizeirichter dafür hielt, daß unter diesen Umständen nach §. 1 der Verordnung vom 24. März 1853 für das qu. Mädchen die Theilnahme am öffentlichen Unterrichte nicht obligatorisch und die Versäumniß desselben nicht strafbar sei. Auf unsere Veranlassung sind jedoch die Polizei-Anwalte von der zuständigen Stelle aus angewiesen worden, wenn derartige Erkenntnisse fernerhin ergehen sollten, Rekurs einzulegen, und zweifeln wir nicht, daß der Richter der höheren Instanz dieselben aufheben und unserer Auffassung beitreten wird, daß auch in Fällen der gedachten Art die Versäumniß des Handarbeits-Unterrichtes strafbar ist. Denn Eltern oder Pfleger, welche nicht nachzuweisen vermögen, daß sie den erforderlichen, d. i. den gesammten nach Maßgabe der Schulverordnungen nothwendigen obligatorischen Schulunterricht ihren Kindern im Hause zu gewähren im Stande sind und wirklich verschaffen, sind schuldig, sie in die öffentliche Schule zu schicken, wo sie am gesammten Unterrichte Theil nehmen müssen. Der obligatorische Charakter des Schulunterrichtes kann niemals partiell, d. h. für einen einzelnen Lehrgegenstand, erlöschen, wenn vorgegeben oder auch nachgewiesen wird, daß hinsichtlich Dieses das Haus Ausreichendes gewähre.

Hiernach haben Ew. Hochwürden und Hochehrwürden, unbeirrt durch etwaige nach der einen oder anderen Richtung hin erfahrene Mißerfolge, die Versäumnisse des Handarbeits-Unterrichtes fortgesetzt ebenso zu behandeln, wie sonstige Schulversäumnisse. Je mehr nach vielfältigen uns zugegangenen Spezialberichten namentlich in den Kreisen der ländlichen Bevölkerung die Neigung obwaltet, die schulpflichtigen Mädchen dem genannten integrirenden Theile des obligatorischen Schulunterrichtes zu entziehen, desto strenger ist darauf zu halten, daß die Absentenlisten von den Lehrerinnen nach Maßgabe der Bestimmung unter Nr. 10 der Verordnung vom 28. Februar 1874 sorgfältig geführt, die Versäumnisse des Handarbeitsunterrichtes in die monatlich einzureichenden Versäumnißlisten von den Lehrern genau eingetragen und auf Grund der letzteren die nothwendigen Strafanträge regelmäßig gestellt werden. Bei der Entscheidung, die Sie als Schulinspektor zu treffen und in die Versäumnißliste gehörigen Ortes einzutragen haben, ob die Versäumniß als entschuldigt anzusehen sei oder nicht, wollen Sie es jederzeit als erschwerenden Umstand ansehen, wenn die sonstigen Lehrstunden an dem betreffenden Schultage besucht worden sind und die Versäumniß nur auf den Handarbeitsunterricht sich erstreckt hat. Da in diesen Fällen die Vermuthung dafür spricht, daß ein als triftig anzuerkennender Behinderungsgrund nicht vorhanden war, daß vielmehr die Versäumniß aus grundsätzlicher Opposition und geflissentlicher Vernachlässigung des Handarbeitsunterrichtes erfolgte, so wird die etwa vorgebrachte Entschuldigung in der Regel nicht zu acceptiren, vielmehr der Strafantrag zu stellen sein. Sollte derselbe nicht den nach Ihrem Erachten wünschenswerthen und im Interesse der Sache nothwendigen, sowie durch die bestehenden Verordnungen indizirten Erfolg haben, so ist in jedem einzelnen Falle ungesäumt an uns Anzeige zu erstatten, und können Ew. Hochwürden und Hochehrwürden Sich versichert halten, daß wir Ihre Bemühungen nach Möglichkeit unterstützen und die nach den Umständen zulässige Vermittelung in wirksamster Weise werden eintreten lassen, um begründeten Beschwerden Abhilfe zu verschaffen.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis- und Lokal-Schulinspektoren.

Regulativ für die evangelisch-lutherischen Volksschulen der Stadt Göttingen. Vom 6. März 1876.

Zur Reorganisation des lutherischen Volksschulwesens der Stadt Göttingen werden unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der städtischen Kollegien und des Schulvorstandes der lutherischen Schulgemeinden zu Göttingen folgende Bestimmungen erlassen (§. 28 und 29 des Gesetzes über Kirchen- und Schulvorstände vom 14. Oktober 1848):

§. 1. Auf das lutherische Volksschulwesen in der Stadt Göttingen finden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften unter den aus den folgenden §§. sich ergebenden Abweichungen und näheren Bestimmungen Anwendung.

§. 2. Schulverband.
(§. 12 ff. des Voksschulgesetzes).

Die Stadt Göttingen bildet hinsichtlich des lutherischen Volksschulwesens Einen Schulverband.

Die bisherigen 5 Volksschulen werden zu einer lutherischen Volksschule vereinigt; daneben wird eine Bürgerschule errichtet, welche nach dem Plane für Mittelschulen (Ministerial-Ausschreiben vom 15. Oktbr. 1872) arbeitet.

Beide Anstalten nehmen die Kinder anderer Konfessionen auf, sorgen aber, abgesehen von der Gewährung der Schullokalitäten, nicht für die Befriedigung der besondern religiösen Bedürfnisse derselben.

§. 3. Oberaufsicht.

Das Oberaufsichtsrecht wird vom Königlichen Kultus-Ministerium, insoweit dessen Entscheidung nach den gesetzlichen Bestimmungen und allgemeinen Ressortverhältnissen erforderlich ist,

übrigens aber von dem Königlichen Konsistorium zu Hannover ausgeübt.

Was den Umfang dieses Oberaufsichtsrechtes anbetrifft, so wird das Königliche Konsistorium dasselbe bis auf Weiteres nur nach den im §. 2 der Königlichen Verordnung vom 19. Mai 1859 bezüglich der Oberaufsicht über die zu den Volks- und gelehrten Schulen nicht gehörenden Schulen gegebenen Vorschriften ausüben, soweit nicht in diesem Regulative speziellere desfallsige Bestimmungen getroffen sind.

§. 4. Schulvorstand.

Der den Schulverband vertretende Schulvorstand (§. 26 und 27 des Kirchen- und Schulvorstandsgesetzes) wird folgendermaßen zusammengesetzt:

I. aus zwei Mitgliedern des Magistrats.
II. aus zwei Mitgliedern des Bürgervorsteher-Kollegiums.
III. aus zwei von dem geistlichen Stadt-Ministerium gewählten Geistlichen, deren Verhältniß zum Dirigenten durch eine besondere Instruktion geordnet werden wird.
IV. aus dem Dirigenten der beiden Schulen.

Die unter I. und II. genannten Mitglieder des Schulvorstandes werden von den städtischen Kollegien auf ein Jahr gewählt, sind nach Ablauf dieses Jahres wieder wählbar und sind als stillschweigend wieder gewählt zu betrachten, wenn bei Ablauf ihres Dienstjahres eine Neuwahl nicht erfolgt.

Ueber die Lokal-Schul-Inspektion ist das Erforderliche nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach dem Gesetze vom 11. März 1872 anzuordnen.

§. 5. Den Vorsitzenden des Schulvorstandes und den Stellvertreter desselben wählt der Schulvorstand bis auf Weiteres aus seiner Mitte. Der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der monatlichen und außerordentlichen Sitzungen und erläßt an die übrigen Mitglieder die Einladungen.

Beschlüsse des Schulvorstandes können nur in solchen Sitzungen desselben gefaßt werden, zu welchen alle Mitglieder geladen und mindestens fünf derselben erschienen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 6. Zuständigkeiten des Schulvorstandes.

Ueber die Rechte und Pflichten des Schulvorstandes gelten neben den allgemeinen gesetzlichen folgende besondere Bestimmungen:

1) Der Schulvorstand hat auf Grund der Vorschläge des Dirigenten der Anstalten über die Lehr- und Stundenpläne und die Einführung der Lehrbücher nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften das Erforderliche wahrzunehmen.

2) Er hat zur Förderung des Schulwesens den Unterricht, die Lehrmethode, die in den Schulen von den Lehrern zu übende Disziplin sowie den Wandel der Lehrer — auch außerhalb ihrer dienstlichen Verhältnisse — zu überwachen, und erforderlichen Falles seine Anträge bei den betreffenden Vorgesetzten zu stellen. **Mindestens einmal** im Jahre soll der Schulvorstand durch zwei aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder und den an der betreffenden Schule fungirenden Geistlichen bezw. Lokal-Schulinspektor die Schulen besuchen lassen.

Der Dirigent der Anstalten hat der Visitation beizuwohnen. Ueber den Befund der letzteren haben die Deputirten einen Bericht unter spezieller Hervorhebung der etwa entdeckten Mängel zu den Akten zu bringen.

3) Beschwerden über Lehrer und deren Betragen hat der Schulvorstand zu instruiren, und soweit es innerhalb seiner Zuständigkeit geschehen kann, zu erledigen, sonst aber zur geeigneten Verfügung dem Königlichen Konsistorium berichtlich vorzulegen.

4) Der Schulvorstand hat den Betrag der Schulgelder festzustellen. Erhöhungen über den bisherigen Betrag bedürfen der Genehmigung des Königlichen Konsistoriums.

5) Der Schulvorstand bestimmt die Gehalte und Pensionen der Lehrer innerhalb der im §. 12 festgestellten Grenzen und hat bei der Anstellung der Lehrer nach Maßgabe der unter §. 13 getroffenen Bestimmungen mitzuwirken.

6) Der Schulvorstand entscheidet über Gesuche um Erlaß oder Ermäßigung des Schulgeldes.

7) Der Schulvorstand hat spätestens 4 Wochen vor Beginn des Rechnungsjahres das Budget der Schul-Kasse zu entwerfen und festzustellen.

8) Nicht minder hat er jährlich die abgelegten Rechnungen der Schul-Kasse, nachdem dieselben von einem dazu beauftragten Revisor nachgesehen und dessen Erinnerungen aufgestellt sind, einer Super-Revision zu unterwerfen, mit welcher ein oder mehrere Mitglieder des Schulvorstandes zu beauftragen sind. Sodann hat derselbe dahin zu sehen, daß die gestellten Erinnerungen erledigt werden und, wenn dies geschehen ist, dem Rechnungsführer Decharge zu ertheilen. Ebenso hat der Schulvorstand nach den unten folgenden Bestimmungen die vierteljährige Revision der Schulkasse vorzunehmen.

9) Dem Schulvorstande steht die Anschaffung und Ueberwachung der Schulbibliothek und der Schul-Utensilien zu.

§. 7. Stellung des Magistrats zum Schulverbande.

Der der Stadt obliegende jährliche Bedürfnißzuschuß zu den beiden Schulanstalten unterliegt der Bewilligung der städtischen Kollegien.

Der Magistrat der Stadt Göttingen hat dagegen das Recht, von dem Zustande der lutherischen Schulen zu jeder Zeit Kenntniß zu nehmen und darüber Auskunft vom Schulvorstande zu verlangen.

Ohne Aufforderung sind dem Magistrate mitzutheilen:

1) das Resultat der vierteljährigen Revisionen der Schulkasse,
2) die revidirten und monirten Schulkassen-Rechnungen,
3) halbjährig eine Angabe der Zahl der in jeder Schule und in jeder Klasse vorhandenen Schüler und Schülerinnen.

§. 8. Schulkasse und Rechnungsführung.

Alle dem Schulverbande obliegenden Ausgaben werden aus der Schulkasse bestritten, in welche neben den Schulgeldern sämmtliche ordentliche und außerordentliche Einnahmen des Schulverbandes, sowie die von den städtischen Kollegien bewilligten Zuschüsse fließen.

§. 9. Die Verwaltung und Rechnungsführung der Schulkasse wird einem vom Schulvorstande auf Kündigung anzustellenden Rechnungsführer übertragen, welcher eine von dem letzteren zu bestimmende Kaution zu leisten hat.

Hinsichtlich der Rechnungsführung, der Ablage der Rechnungen und deren Monitur finden die rücksichtlich der städtischen Rechnung durch die Städte-Ordung und das Ortsstatut der Stadt Göttingen aufgestellten Bestimmungen analoge Anwendung, soweit die folgenden §§. keine Abweichung ergeben.

§. 10. Es findet bei der Schulkasse am Schlusse jedes Vierteljahres eine Kassen-Revision statt, zu deren Vornahme der Schulvorstand zwei seiner Mitglieder erwählt.

Von dem vorgefundenen Geldvorrathe bleiben, außer in den Fällen nahe bevorstehender Verausgabung, nicht über 600 Mark in der Kurrent-Kasse, das Uebrige wird als ein Reservefond deponirt. Zu dem Depositenschranke, welcher mit drei verschiedenen immer nur mit dem betreffenden Schlüssel zu öffnen-

den Schlössern verwahrt sein muß, führen die mit den vierteljährigen Kassen-Revisionen beauftragten Mitglieder des Schulvorstandes und der Rechnungsführer je einen Schlüssel.

Bis auf Weiteres wird dieser Depositenschrank, in welchem auch die der Schulkasse gehörenden Werthpapiere verwahrlich niederzulegen sind, auf dem Rathhause aufbewahrt.

Etwaige Ueberschüsse der Schulkasse werden, solange noch verzinsliche Schulden vorhanden sind, zu deren Abtragung sofort und sobald thunlich verwendet, sonst aber, sobald die Entbehrlichkeit dieser Summen rücksichtlich der laufenden Ausgaben feststeht, und zwar bis dahin, daß sich eine Ausleihung zu höherem Zinsfuße möglich machen läßt, bei der hiesigen städtischen Sparkasse verzinslich belegt. Bei anderweiten Ausleihungen sollen diejenigen Vorschriften maßgebend sein, welche rücksichtlich der Ausleihung aus Kirchen-Aerarien bestehen.

§. 11. Die Einforderung dieser Schulgelder geschieht folgendergestalt.

Spätestens bis zur Mitte jeden Quartals hat der Dirigent der Schulen ein genaues Verzeichniß der dieselben besuchenden Schüler unter Angabe des Namens der Eltern oder Vormünder nach Klassen abgetheilt dem Rechnungsführer der Schulkasse einzureichen.

Der Rechnungsführer erläßt sofort nach Empfang der Verzeichnisse in der amtlichen Zeitung eine Aufforderung zur Zahlung unter Angabe der Geschäftsstunden und des Lokales, wo er die Zahlungen in Empfang nimmt. Zu gleicher Zeit eröffnen die Lehrer den Schulkindern, daß, wo und zu welcher Zeit die Zahlung des Schulgeldes geschehen müsse. Ein Verzeichniß derjenigen Zahlungspflichtigen, welche 14 Tage vor Ablauf des Quartales noch nicht gezahlt haben, reicht Rechnungsführer beim hiesigen Magistrate ein, welcher durch einen seiner Unterbedienten die Restanten anmahnen läßt. Für die Anmahnung hat jeder Restant eine Gebühr von 10 Pf. zu entrichten, welche zur Hälfte dem anmahnenden Unterbedienten, zur Hälfte der Schulkasse zufällt.

Diejenigen Restanten, welche beim Ablaufe des Quartales noch nicht gezahlt haben, zeigt Rechnungsführer dem Magistrate an, welcher alsdann die Reste auf dem Verwaltungswege exekutivisch beitreiben läßt.

§. 12. Lehrergehalte.

Die Gehalte der Lehrer an beiden Schulanstalten werden nach ihren Minimal- und Maximalbeträgen durch eine gemeinschaftliche Gehaltsskala vom Schulvorstande bestimmt, welche durch Magistrat und Bürgervorsteher zu genehmigen ist.

Remunerationen soll der Schulvorstand zwar bewilligen können, jedoch nur in Nothfällen und wenn die Kräfte der Schulkasse dies gestatten.

§. 13. Anstellung der Lehrer.

Zur Besetzung vakanter Lehrerstellen werden, soweit nicht Rechte Dritter ein Anderes erforderlich machen, von dem Schulvorstande zwei oder drei geeignete Personen dem Magistrate der Stadt Göttingen in Vorschlag gebracht, welcher aus ihnen den anzustellenden Lehrer wählt.

Die Bestätigung erfolgt von Königlichem Konsistorium, soll indessen nicht versagt werden, wenn Befähigung und Sittlichkeit des Gewählten genügend nachgewiesen sind.

Bei Verweigerung der Bestätigung sind die Gründe anzugeben.

Göttingen, den 6. März 1876.

Der Magistrat. Merkel. — Der Schulvorstand. Dr. Hildebrand.

Vorstehendes Regulativ vom 6. März 1876 ist von uns genehmigt.

Hannover, den 10. April 1876.

Königlich Preußisches Konsistorium,
Abtheilung für Volksschulsachen.

(L. S.) Boedeker.

Statut des Preußischen Beamten-Vereins. Vom 7. September und 29. Oktober 1875.

Auf den Bericht vom 19. Oktober d. J. will Ich dem mit dem Sitze zu Hannover zu errichtenden

Preußischen Beamten-Vereine,

unter Genehmigung des zurückerfolgenden Statuts vom 7. September 1875, hierdurch die Rechte einer juristischen Person verleihen.

Berlin, den 29. Oktober 1875.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Dr. Leonhardt.

An
die Minister des Innern und der Justiz.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Zweck des Vereins.

Der Zweck des auf Gegenseitigkeit begründeten Preußischen Beamten-Vereins besteht in der Förderung der materiellen Interessen des Beamtenstandes.

Der Verein beginnt seine Thätigkeit mit einer Lebens- und mit einer Kapitalversicherungsabtheilung. Die näheren Bestimmungen über diese beiden Abtheilungen werden durch ein von dem Gründungs-Komitee zu erlassendes, demnächst der Revision durch den Verwaltungsrath unterliegendes Reglement geordnet.

Die weitere Ausdehnung der Vereinsthätigkeit auf andere Arten der Versicherung, so wie auf andere zur Förderung des Vereinszweckes geeignete Unternehmungen bleibt der Beschlußnahme der Generalversammlung und, so weit eine solche erforderlich, der landesherrlichen Genehmigung vorbehalten.

§. 2. Sitz des Vereins.

Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

§. 3. Mitgliedschaft.

Berechtigt zur Aufnahme in den Verein sind:

1) die unmittelbaren und mittelbaren deutschen Reichsbeamten,
2) die preußischen Staats-, ständischen und Kommunalbeamten,
3) die innerhalb der Deutschen Reichslande und des preußischen Staates angestellten Kirchen- und Schuldiener,
4) die bei der Verwaltung des Vereins angestellten Beamten,
5) die auf Ruhegehalt oder Wartegeld gesetzten Personen der unter Nr. 1 bis 4 aufgeführten Klassen.

Die Zulassung anderer Beamtenklassen (Beamte der Deutschen Bundesstaaten, der ständischen und kommunalen Korporationen innerhalb derselben, Privatbeamte) unterliegt der Beschlußnahme des Verwaltungsrathes.

§. 4. Mitglieder des Vereins sind:

a. die bei dem Vereine auf den Todesfall versicherten Personen (§. 3),
b. die Besitzer von Antheilscheinen (§. 31).

Die Mitgliedschaft geht durch das Ausscheiden aus dem zur Aufnahme in den Verein berechtigenden Dienstverhältnisse nicht verloren.

§. 5. Oberaufsicht.

Die Staatsregierung ist befugt, zur Wahrnehmung ihres Oberaufsichtsrechtes für einzelne Fälle oder für die Dauer einen Kommissarius zu ernennen, welcher insbesondere berechtigt ist, die Verwaltungs-Organe und die Generalversammlung zusammen zu berufen, an ihren Berathungen sich zu betheiligen, sowie jederzeit in die Geschäfts- und Kassenverwaltung des Vereins Einsicht zu nehmen.

Abschnitt II.

Die Verwaltung.

§. 6. Organe des Vereins sind:
A. die Generalversammlung;
B. der Verwaltungsrath;
C. die Direktion;
D. die Revisions-Kommission.

A. Die Generalversammlung.

§. 7. Die Genalversammlungen werden zu Hannover abgehalten, und zwar:
a. die ordentlichen alljährlich spätestens im Monat Juni,
b. die außerordentlichen innerhalb einer Frist von acht Wochen, nachdem der Staats-Kommissarius oder der Verwaltungsrath die Abhaltung für erforderlich erklärt hat, oder ein hierauf gerichteter Antrag bei dem Verwaltungsrathe von mindestens 200 Stimmen angebracht ist.

§. 8. Die Berufung der Generalversammlungen geschieht durch den Verwaltungsrath vermittelst zweimaliger Bekanntmachung durch die im §. 28 bezeichneten Zeitschriften. Die Bekanntmachung erfolgt unter Angabe der Berathungsgegenstände, und zwar:
die erste mindestens vier,
die zweite mindestens zwei Wochen
vor der zu berufenden Versammlung.

§. 9. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind berechtigt:
a. die nach §§. 10 a. und 11 stimmberechtigten und seit mindestens einem Jahre versicherten Mitglieder des Vereins;
b. die Besitzer von Antheilscheinen des Vereins in Höhe von mindestens 300 M. (§. 10 b.);
c. der Regierungskommissarius und die Mitglieder der Direktion, jedoch nur mit berathender Stimme, sofern sie nicht nach §§. 10 und 11 stimmberechtigt sind.

§. 10. Zu je einer Stimme berechtigt:
a. die Versicherung von 2000 M. auf den Todesfall;
b. der Besitz von Antheilscheinen in Höhe von 300 M.

Mehr als 5 Stimmen darf Niemand abgeben.

In Vertretung abgegebene Stimmen (§. 11) werden den eigenen Stimmen zugerechnet.

Minderjährige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§. 11. Die Stimmen können durch Stellvertreter abgegeben werden.

Besitzer von Antheilscheinen dürfen nur durch solche, und stimmberechtigte Versicherte ebenfalls nur durch solche vertreten werden. Die Vertreter müssen mit Vollmacht versehen sein.

Antheilscheininhaber, deren Antheilscheinbesitz weniger als 300 M. ausmacht, ebenso Mitglieder, welche seit mindestens einem Jahre mit einer weniger als 2000 M. betragenden Versicherungssumme bei dem Vereine versichert sind, können sich derartig in Gruppen vereinigen, daß ihre Antheilscheine zusammen mindestens je 300 M., beziehungsweise ihre Versicherungssummen zusammen mindestens je 2000 M. betragen und sie einen Vertreter wählen, welcher mit Vollmacht versehen sein muß.

Die Vollmachten zur Vertretung müssen von den Mandanten selbst vollzogen und die Unterschriften durch einen zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten beglaubigt sein.

§. 12. Die Legitimation der Theilnehmer an der Generalversammlung ist spätestens am Tage vor der Abhaltung derselben bei der Direktion zu führen.

§. 13. Die Generalversammlung
a. nimmt den Geschäftsbericht und den Bericht über den revidirten Rechnungsabschluß entgegen;
b. ertheilt Decharge;
c. vollzieht die Wahlen für den Verwaltungsrath (§. 16);
d. wählt die Revisionskommission (§. 24);
e. beschließt über die Aufbringung der etwa erforderlichen Nachschußzahlungen (§. 30);
f. entscheidet auf etwaige Beschwerden über den Verwaltungsrath;
g. beschließt über die Ausdehnung der Vereinsthätigkeit (§. 1);
h. beschließt über Abänderungen des Reglements (§. 1);
i. beschließt über die Anträge auf Aenderung der Statuten und auf Auflösung des Vereins;
k. beschließt über alle an die Generalversammlung gerichteten Anträge.

Anträge für die ordentliche Generalversammlung müssen bis zum 15. März dem Verwaltungsrathe schriftlich zugestellt sein. Ueber die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet der Verwaltungsrath. Anträge auf Aenderung der Statuten müssen von mindestens 50 stimmfähigen Mitgliedern unterstützt sein.

§. 14. Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn 75 Stimmen in derselben vertreten sind. Eine wegen Beschlußunfähigkeit der früheren anberaumte Generalversammlung unterliegt, soweit es sich um die auf die Tagesordnung der früheren gesetzten Gegenstände handelt, dieser Beschränkung nicht.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes.

Er ernennt aus der Mitte der anwesenden Mitglieder zwei Stimmzähler.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu Statutenänderungen und zum Beschluß über die Auflösung des Vereins ist die Uebereinstimmung von zwei Drittheilen der anwesenden Stimmen erforderlich. Derartige Beschlüsse bedürfen außerdem der landesherrlichen Genehmigung.

Die Wahlen werden durch Stimmzettel vollzogen, sofern nicht sämmtliche Theilnehmer an der Generalversammlung sich über ein anderes Abstimmungsverfahren vereinigen.

Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches der Vorsitzende zieht.

§. 15. Ueber die Beschlüsse der Generalversammlung wird eine Verhandlung aufgenommen, welche dieselben formulirt enthalten muß.

Die Verhandlung ist von dem Vorsitzenden und mindestens von zwei nicht zu dem Verwaltungsrathe und zu den Beamten des Vereins gehörigen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.

B. Der Verwaltungsrath.

§. 16. Der Verwaltungsrath besteht aus neun Mitgliedern. Dieselben werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Alljährlich scheiden drei Mitglieder aus. Für die ersten beiden Jahre entscheidet über den Austritt das Loos.

Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Beamte des Vereins, sowie Beamte und Agenten anderer, gleiche Zwecke verfolgenden Anstalten können nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

§. 17. Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so kann dieselbe vorläufig bis zur nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt werden. Diese interimistische Besetzung geschieht durch Wahl zu Protokoll.

Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

§. 18. Die Geschäftsführung des Verwaltungsrathes wird durch ein von dem Gründungs-Komitee zu erlassendes, der Beschlußfassung der ersten Generalversammlung zu unterstellendes Regulativ geordnet.

Der Verwaltungsrath zeichnet:

„Verwaltungsrath des Preußischen
Beamten-Vereins."
(Unterschrift des Vorsitzenden.)

Eine Zusammenberufung des Verwaltungsrathes muß erfolgen, wenn drei Mitglieder desselben oder die Direktion darauf antragen.

§. 19. Der Verwaltungsrath hat:

a. die Direktoren zu ernennen, in Behinderungsfällen die Vertretung derselben zu ordnen und ihre Dienststellung vertragsmäßig zu regeln;
b. die Reglements für die Geschäftsführung der Direktion zu erlassen und den vorsitzenden Direktor zu bestimmen;
c. die von der Direktion zu erlassenden Instruktionen für die Beamten des Vereins zu prüfen und zu bestätigen;
d. den Etat der Direktion festzusetzen;
e. auf Beschwerden über die Direktion zu entscheiden;
f. die Tagesordnung für die Generalversammlung zu bestimmen.

§. 20. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes verwalten ihr Amt unentgeltlich.

C. Die Direktion.

§. 21. Die Direktion besteht aus drei vom Verwaltungsrathe ernannten Mitgliedern, unter denen ein zum Richteramte befähigter Jurist und ein Mathematiker sich befinden muß.

§. 22. Die Direktion führt die laufende Verwaltung, so weit dieselbe nicht dem Verwaltungsrathe vorbehalten ist. Sie vertritt den Verein in allen Geschäften und Rechtsangelegenheiten, einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern.

§. 23. Die Unterschrift der Direktion lautet:

„Die Direktion des Preußischen Beamten-Vereins"

und muß bei allen den Verein verbindenden Schriftstücken, als Policen ꝛc., mindestens mit den Unterschriften zweier Direktoren versehen sein.

D. Die Revisions-Kommission.

§. 24. Die Revisions-Kommission besteht aus drei Vereins-Mitgliedern, welche nebst drei Stellvertretern alljährlich von der ordentlichen Generalversammlung gewählt werden.

Mitglieder des Verwaltungsrathes, Beamte des Vereins, sowie Beamte und Agenten anderer, gleiche Zwecke verfolgenden Anstalten können nicht Mitglieder der Revisions-Kommission oder Stellvertreter derselben sein.

§. 25. Die Revisions-Kommission hat die Rechnungsabschlüsse und deren Uebereinstimmung mit den Geschäftsbüchern und Akten des Vereins zu prüfen und den Bericht über das Ergebniß ihrer Prüfung spätestens bis zum 1. Mai des auf den Rechnungsabschluß folgenden Jahres dem Verwaltungsrathe zuzustellen.

Abschnitt III.
Legitimation der Organe des Vereins.

§. 26. Die Legitimation der Organe des Vereins wird durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde beschafft.

Abschnitt IV.
Verfahren in Streitsachen.

§. 27. Ueber Streitigkeiten zwischen der Direktion und den Vereinsmitgliedern entscheidet der Verwaltungsrath unter Vorbehalt des Rechtsweges.

Die Beschwerde über Verfügungen der Direktion ist ausgeschlossen, wenn dieselbe nicht binnen 6 Monaten nach der Insinuation beim Verwaltungsrathe eingebracht wird.

Die Entscheidung des Verwaltungsrathes ist nicht mehr anfechtbar, wenn binnen derselben Frist nach ihrer Insinuation die Klage beim kompetenten Gerichte (§. 2) nicht angestellt wird.

Die Verfügungen und Entscheidungen gelten als insinuirt mit dem Tage, an welchem dieselben mittelst eingeschriebenen, nicht als unbestellbar zurückgekommenen Briefes auf die Post gegeben sind.

Abschnitt V.
Publikations-Organe.

§. 28. Die Publikations-Organe des Vereins sind der „Deutsche Reichs- und Preußische Staats-Anzeiger" und die „Neue Hannoversche Zeitung".

In denselben werden die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, sowie der Direktoren und die etwaigen Veränderungen bekannt gemacht, und nach abgehaltener ordentlicher Generalversammlung die Hauptresultate der Rechnung und die Bilanz zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Im Falle des Eingehens eines der vorbezeichneten Blätter hat der Verwaltungsrath über den Ersatz durch ein anderes Blatt Bestimmung zu treffen und dasselbe nicht nur in der nächsten Generalversammlung, sondern auch in dem noch forterscheinenden älteren Blatte bekannt zu machen.

Abschnitt VI.
Benutzung, Sicherstellung und Verwaltung des Vereinsvermögens.

§. 29. Sämmtliche Gelder des Vereins müssen so bald wie möglich und, so weit sie nicht zur Bestreitung nothwendiger Ausgaben disponibel zu halten sind, verzinslich angelegt werden.

Diese Belegung ist nur zulässig:

1) in pupillarisch sicheren Hypotheken;
2) in Papieren au porteur, welche vom Deutschen Reiche oder von dem preußischen Staate emittirt oder garantirt sind;
3) in Pfandbriefen oder Obligationen, welche von den land- oder ritterschaftlichen Kreditinstituten in Preußen ausgegeben sind;
4) in preußischen ständischen oder Kommunal-Obligationen, sowie Rentenbriefen;
5) in solchen deutschen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, deren Ankauf der Verwaltungsrath für zulässig erklärt;
6) durch Beleihen der zu 2 bis 5 gedachten Papiere, jedoch höchstens auf die Dauer von 3 Monaten und mit einem Abschlage von 10% des Kourswerthes, und unter der Bedingung, daß, wenn der Kourswerth sich verringert, der

in vorstehender Weise nicht gedeckte Theil des Darlehns auf Verlangen der Direktion spätestens binnen 3 Tagen zurückgezahlt, oder in gleicher Frist das Unterpfand soweit verstärkt werden muß, als erforderlich ist, um das Darlehn in Gemäßheit dieser Vorschriften zu sichern.

Außerdem muß für den Fall, daß dies nicht geschieht, oder die Rückzahlung zur bestimmten Zeit nicht erfolgt, der Direktion das Recht eingeräumt werden, das Pfand außergerichtlich durch einen vereideten Makler an der Berliner Börse verkaufen zu lassen und sich aus dem Erlöse bezahlt zu machen, sowie

7) durch Beleihung der Policen.

Der Ankauf von Grundstücken ist nur soweit zulässig, als es sich um Beschaffung von Geschäftslokalen oder um Deckung einer Forderung handelt.

Abschnitt VII.

Sicherheitsfonds und Haftpflicht.

§. 30. Aus einem Theile der jährlichen Ueberschüsse (§. 33) wird ein Sicherheitsfonds gebildet, der bestimmt ist, die Verbindlichkeiten des Vereins zu decken, falls die regelmäßigen Jahreseinnahmen dazu nicht ausreichen.

Ist der Sicherheitsfonds erschöpft, so wird auf den Garantiefonds (§. 31) zurückgegriffen und erst wenn auch dieser nicht ausreicht oder bereits getilgt ist, wird ein Prämiennachschuß der Versicherten nach Verhältniß der Jahresprämie erhoben.

Personen, deren Versicherungsvertrag nach Maßgabe der in dem Reglement (§. 1) zu treffenden Bestimmungen aufgehoben wird, bleiben zur Nachzahlung der Prämie und des Prämiennachschusses noch für das laufende Rechnungsjahr (Austrittsjahr) verhaftet.

Das in der Kapitalversicherungs-Abtheilung angesammelte Kapital haftet nur für die Verbindlichkeiten dieser Abtheilung.

(Schluß folgt.)

Königreich Sachsen.

Verordnung, eine Abänderung der Bestimmungen über die Wahlfähigkeitsprüfung in der Musik, welche in der Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen vom 8. Oktober 1874 enthalten sind, betreffend. Vom 7. Februar 1876.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichtes hat bezüglich der in §. 22, Abs. 3 und in §. 23, Abs. 3 der Prüfungsordnung vom 8. Oktober 1874 (Deutsche Schulgesetz-Samml., Jahrg. 1875 Nr. 6 und ff.) enthaltenen Bestimmungen über die behufs Erlangung der Befähigung zur späteren Bewerbung um ein Kirchschulamt abzulegenden musikalischen Prüfungen der Schulamts-Kandidaten nach vorheriger Vernehmung mit dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium die nachfolgenden Nachtrags-, beziehentlich Abänderungs-Bestimmungen getroffen und bringt dieselben hierdurch mit dem Verordnen zur öffentlichen Kenntniß, daß die betreffenden Prüfungs-Kommissionen den darin enthaltenen Vorschriften von jetzt an in allen Punkten nachzugehen haben.

I. Zu §. 22 der Prüfungsordnung vom 8. Oktober 1874 tritt als Ergänzung folgende Bestimmung hinzu:

Diejenigen, welche bei dieser Prüfung wenigstens die 4. Zensur in den musikalischen Fächern erlangt haben, sind dadurch der Verpflichtung, bei der Wahlfähigkeitsprüfung (§. 23 der Prüfungs-Ordnung) einer abermaligen Prüfung in der Musik sich zu unterwerfen, enthoben.

II. Abs. 3 des §. 23 der angezogenen Prüfungsordnung kommt in Wegfall und tritt an dessen Stelle die folgende Bestimmung:

Diejenigen, welche die Wahlfähigkeit für ein Kirchschulamt erwerben wollen, haben sich, wenn sie bei der Schulamts-Kandidatenprüfung vor einer sächsischen Prüfungs-Kommission in den musikalischen Fächern nicht mindestens die 4. Zensur erlangt haben, auch hier der Prüfung in allen Zweigen des Seminar-Musikunterrichtes (§. 22, Abs. 3) zu unterwerfen.

Dresden, am 7. Februar 1876.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichtes.

Dr. v. Gerber.

Fiedler.

Die **„Deutsche Schulzeitung“**,

Central-Organ für ganz Deutschland, herausgegeben von

Fr. Eduard Keller,

enthält in Nr. 51: Amtliches. Leitartikel: Die Schulgesetzgebung in Preußen. Parentes videant ne quid juventus detrimenti capiat. Korrespondenzen: Berlin (Verhandlungen im Reichstage über das Schulwesen in Elsaß-Lothringen. Ueber das Unterrichtsgesetz. Schulpflicht der Kinder. Militärpflicht der Volksschullehrer. Religionsunterricht durch Lehrer. Gehaltsabzugsverfahren. Anleitung zur richtigen Adressirung von Briefen und anderen Postsendungen. Unfrankirte Postsendungen öffentlicher Lehrer. Personalien); Steinau a. O. (Vom Seminar. Städt. Schulwesen); Vom Niederrhein (Denkmäler. Prüfungen. Kreisschulinspektor Haacke. Lehrerversammlung); New-York (Eine deutsch-amerikanische Akademie). Berliner Nachrichten: Gedächtnißfeier im Geselligen Lehrerverein. Vortrag von Dr. Hippauf über die Schulbank. Gymnasium für die weibliche Jugend. Lotterie zum Besten des Hilfsfonds der Allg. d. Pensionsanstalt. Verein für höhere Töchterschulen. Vermischtes: Nordhausen. Die Lehrerversammlung in Mühlhausen. Augsburg. Für den Weihnachtstisch. Erklärung gegen das Organ des sogen. deutschen Lehrervereins. An Verleger und Verfasser von Volks- u. Jugendschriften. Vakante Lehrerstellen. Anzeigen.

In Nr. 52: Amtliches. Leitartikel: Die Volksschullehrer und die politischen Parteien der Gegenwart. Korrespondenzen: Berlin (Kreisschulinspektoren. Erkenntniß in Betreff des Unterrichtes in weibl. Handarbeiten. Berechtigungen. Stellvertretung des Direktors. Vollziehung der Prügelstrafe. Erkenntniß, die Beleidigung eines Lehrers betreffend. Schulzimmer. Lesebücher. Seminarien. Personalien); Stettin (Mittelschullehrerprüfung); Magdeburg (Aufhebung von verschiedenen Abgaben für Schulen und für Wittwenkassen der Lehrer); Aus Ostfriesland (Lehrer-Petition); Aus dem Rgb. Düsseldorf (Rohheit und ihre Sühne); Darmstadt (Gesetzentwurf, betr. den Schutz der kleinen Kinder); Bremen (Aufhebung der Freischulen). Berliner Nachrichten: Anlage besonderer Räume in den Schulhäusern zur Reinigung unsauberer Kinder. Die Schuluhr. Vermischtes: Ungarn. Aus einer Mädchenschule in Fürth. Todtenschau: Dr. Witzschel, Dr. Vollmer, Dr. Köchly, Dr. Rühle, Luise Hensel. Quittung. Vakante Lehrerstellen. Anzeigen. — Die **Beilage** (Organ des Vereins deutscher Lehrerinnen und Erzieherinnen) enthält: Bericht über die Versammlung des Vereins am 5. Dez. 1876 im Rathhause. Nachruf für Frl. Marie Simon. Ueber die Cornelius'schen Kartons in der National-Gallerie zur Berlin. Ueber italienische Kunstschätze. 1. Verona, Padua, Bologna, Ravenna.

Dieser Nummer ist eine Beilage vom Hrn. Professor Dr. Hertzer in Berlin, betreffend die Zeitschrift des Vereins deutscher Zeichenlehrer beigefügt, welche wir der Beachtung empfehlen.

Bestellungen

auf die **„Deutsche Schulzeitung“** wie auf die **„Deutsche Schulgesetz-Sammlung“** werden noch bei allen Buchhandlungen und Postanstalten angenommen und die erschienenen Nummern resp. Quartale auf Verlangen nachgeliefert.

Für die Redaktion verantwortlich: Fr. Eduard Keller. — Kommissions-Verlag von Robert Oppenheim in Berlin W. Karlsbad 6.
Druck von F. Striewing in Landsberg a. W.